Neue Zuständigkeiten für Unternehmen und kommunale Betriebe

Der Gesetzgeber hat die Zuständigkeit von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen für Unternehmen und kommunale Betriebe zum 01.01.2013 in zwei Teilbereichen neu geregelt. Die Änderungen betreffen Unternehmen in selbstständiger Rechtsform, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist sowie Eigenund Regiebetriebe, die rechtlich unselbstständige Bestandteile von Kommunen bzw. des Landes sind.

it dem Zweiten Gesotz Zz.

derung des Siebten Buches So-It dem Zweiten Gesetz zur Änzialgesetzbuch SGB VII vom 05.12.2012 (BGBI, 2012 Teil I, Nr. 57, S. 2447 ff) ändert der Gesetzgeber die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand in zwei Teilbereichen. Betroffen sind Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Führen das Land und/oder Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt ein solches Unternehmen, ist die Unfallkasse Sachsen-Anhalt zuständig. Mit der gesetzlichen Regelung der Zuständigkeit besteht für diese Unternehmen keine Möglichkeit, den Unfallversicherungsträger frei zu wählen.

Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, KG u.a.) ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn das Land und/oder Kommunen insgesamt unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Kapitalanteile besitzen. Für Unternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind, besteht eine Zuständigkeit der öffentlichen Unfallversicherungsträger, wenn das Land und/oder Kommunen insgesamt über eine Stimmenmehrheit in dem Organ verfügen, welches das Unternehmen verwaltet bzw. führt. Dies ist z.B. der Vorstand eines eingetragenen Vereins oder eines Zweckverbandes.

Zum anderen ist die Unfallkasse Sachsen-Anhalt ab dem 1. Januar 2013 grundsätzlich für alle Eigen- und Regiebetriebe zuständig, die rechtlich unselbstständige Bestandteile von Städten oder Gemeinden bzw. des Landes Sachsen-Anhalt sind.

Die bisherige Regelung des § 129 Absatz 4 SGB VII zu den kommunalen Ausnahmeunternehmen gelten künftig nur noch für die landwirtschaftliche Unfallversicherung sowie für Verkehrsunternehmen, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke in selbstständiger Rechtsform mit überwiegend kommunaler Beherrschung.

Ändert sich die Zuständigkeit infolge der neuen Gesetzeslage für Unternehmen bzw. ihre Eigen-oder Regiebetriebe, haben die Unfallversicherungsträger gemeinsam vereinbart, diese Unternehmen unverzüglich an den ab 1. Januar 2013 zuständigen Unfallversicherungsträger mit Wirkung zum 01.01.2014 zu "überweisen".

Keine Änderungen gibt es für Unternehmen,

- die nach den o.g. Kriterien bei dem auch jetzt zuständigen Unfallversicherungsträger angemeldet sind oder
- vor dem 01.01.1997 bei der Unfallkasse oder einer Berufsgenossenschaft angemeldet waren und bei denen seitdem keine wesentlichen Änderungen im Unternehmen vorgenommen wurden (Bestandsschutz),
- die als kommunale Verkehrsunternehmen, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke in selbstständiger Rechtsform geführt werden oder als land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zugeordnet sind.



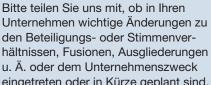
16 Sicherheitsforum 1 · 2013



Kommunen

Zu Beginn des Jahres 2013 haben alle Unfallversicherungsträger die rechtlich selbstständig geführten Unternehmen sowie Eigenbetriebe und Einrichtungen der Kommunen und der Länder nach den neuen Zuständigkeitsvorschriften zu überprüfen. Dafür sind wir der Unfallkasse Sachsen-Anhalt angemeldeten rechtlich selbstständig geführten Unternehmen ergab sich nach bisheriger Prüfung nur in sehr wenigen Fällen Anlass für eine weitere Überprüfung mit ggf. notwendiger Änderung der Zuständigkeit.

Keine Aussage können wir bisher zu Unternehmen treffen, die trotz Kapital01.01.1997 nach dem damals geltenden Recht bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft angemeldet oder an diese überwiesen wurden. Die Unfallversicherungsträger sind daher auf Informationen der öffentlichen Gesellschafter, von Anteilseignern und Stimmberechtigten angewiesen.



Sollten Sie hierzu Fragen haben, so wenden Sie sich bitte direkt an uns. Wir werden Ihnen Auskunft geben, ob Ihr Unternehmen tatsächlich von der Gesetzesänderung betroffen ist und ggf. welcher Unfallversicherungsträger künftig für Ihr Unternehmen zuständig ist. Ansprechpartnerinnen sind Frau Loof (03923 751-223) und Frau Marwitz (03923 751-244). Anfragen können Sie aber auch per Mail (mitglieder@ukst.de) oder Fax (03923 751-333) an uns richten.

eingetreten oder in Kürze geplant sind. Sylvia Loof



Sicherheitsforum $1 \cdot 2013$ 17